

Wesentliche Pflichten der Träger von Tageseinrichtungen für Kinder - Hinweise zur Betriebserlaubnis -

Bitte bewahren Sie diese Hinweise bei Ihren Unterlagen zur Betriebserlaubnis auf

Stand: Januar 2022

I. Allgemeines

Gesetze, Verordnungen, Richtlinien und sonstige Vorschriften bezogen auf Tageseinrichtungen für Kinder sind in ihrer jeweils geltenden Fassung vom Träger zu beachten. Insbesondere sind folgende Vorschriften relevant:

- Sozialgesetzbuch - Achtes Buch (SGB VIII) - Kinder- und Jugendhilfe -
- Erstes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG – KJHG)
- Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz NRW - KiBiz)
- Verordnung zu den Grundsätzen über die Qualifikation und den Personalschlüssel nach § 54 Abs. 2 Nr. 8 des Kinderbildungsgesetzes (Personalverordnung)

Die gesetzlichen Bestimmungen zur Bauaufsicht/Brandschutz, zum Unfall- und Infektionsschutz, zur Arbeitszeitverordnung sowie sonstige außerhalb des SGB VIII liegende Vorschriften für den Betrieb einer Einrichtung sind einzuhalten. Insbesondere hat der Träger in eigener Verantwortung die nach Bauordnungsrecht erforderliche Baugenehmigung einzuholen. Weiterhin ist rechtzeitig vor Betriebsaufnahme soweit erforderlich, die „Bauzustandsbesichtigung nach abschließender Fertigstellung“ (Schlussabnahme) durch den Träger sicherzustellen. Sofern sich nach diesen anderen Rechtsvorschriften Beanstandungen ergeben, die Auswirkungen auf den pädagogischen Betrieb haben können, sind diese dem LWL-Landesjugendamt Westfalen mitzuteilen.

II. Einzelne Pflichten

Im Folgenden werden auszugsweise wichtige Pflichten der Träger von Kindertageseinrichtungen in Nordrhein-Westfalen dargestellt. Dieses Hinweisblatt beruht auf der aktuellen Gesetzeslage.

1. Kindeswohl

Die Einrichtung ist entsprechend § 45 Abs. 2 S. 1 SGB VIII so zu führen, dass das Wohl der Kinder gewährleistet ist.

Im Einzelnen ergeben sich daraus für Einrichtungsträger entsprechend § 1 Abs. 3 SGB VIII folgende Pflichten:

- Förderung der individuellen und sozialen Entwicklung der Kinder
- Vermeidung und Abbau von Benachteiligungen
- Beratung und Unterstützung von Eltern und anderen Erziehungsberechtigten
- Schutz der Kinder vor Gefahren für ihr Wohl

2. Erweiterte Führungszeugnisse

Der Träger ist nach § 72 a SGB VIII verpflichtet, sich vor dem Einsatz von neuem Personal, das im Kontakt mit den betreuten Kindern steht, ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 und § 30a Abs.1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) vorlegen zu lassen. Bei den bereits beschäftigten Personen ist dies in regelmäßigen Abständen (längstens nach 5 Jahren) zu wiederholen. Dadurch soll sichergestellt werden, dass keine Personen in der Einrichtung beschäftigt werden, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Abs. 3, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 StGB verurteilt worden sind. Die Aufzählung ist nicht endgültig. Aufgrund von § 72 Abs. 1 SGB VIII ist es auch möglich, dass auch andere Straftaten die persönliche Eignung des Personals ausschließen. Im Rahmen der Betriebsführung hat der Träger dem LWL-Landesjugendamt Westfalen das erweiterte Führungszeugnis des Personals, das die Kinder betreut oder sonst im Kontakt zu Ihnen steht, unverzüglich weiterzuleiten, wenn es einen Eintrag enthält.

3. Personalbögen

Sobald in der Einrichtung erstmalig neue Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen eingesetzt werden sollen (Einstellung und Versetzung), ist die Personalveränderung dem LWL-Landesjugendamt Westfalen unverzüglich über das Personalmodul in KiBiz.web zu melden. Eine Genehmigung zu diesen Maßnahmen gilt als erteilt, wenn innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Meldung keine Bedenken erhoben werden. Dies ergibt sich aus § 47 S. 1 Nr.1 i.V.m. § 47 S. 2 SGB VIII.

4. Weitere Meldepflichten gemäß § 47 SGB VIII

Um prüfen zu können, ob die Voraussetzungen für den Fortbestand der erteilten Betriebserlaubnis noch gegeben sind, besteht gemäß § 47 SGB VIII die Verpflichtung dem LWL-Landesjugendamt Westfalen unverzüglich folgende Punkte zu melden:

- Änderungen von Namen und Anschrift des Trägers
- Der Wechsel in der Trägerschaft
- Beabsichtigte Änderungen der Art der Einrichtung - diese beziehen sich auf die Zweckbestimmung (dies ist auch für eine Prüfung nach § 55 Abs. 2 KiBiz im Rahmen der Investitionsförderung erforderlich)
- Eine geplante Änderung des Standorts der Einrichtung und der räumlichen Situation (z.B. Umzug, Neubau, Anbau und Nutzungsänderung)
- Die bevorstehende Schließung der Einrichtung
- Änderung der Zahl der verfügbaren Plätze (KiBiz.web Meldebogen)
- Veränderung der Belegungsstruktur, des Betreuungsumfangs und der Altersstruktur der zu betreuenden Kinder
- Jeder Personal- und Funktionswechsel von Kräften in der Einrichtung gemäß dem Schlüsselverzeichnis in der jeweils gültigen Fassung - einschließlich der Leitung
- Änderungen der Namen und der beruflichen Ausbildung des Personals
- Wesentliche Änderungen der pädagogischen Konzeption
- Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind das Wohl der Kinder zu beeinträchtigen. Dies sind insbesondere
 - schwere Unfälle
 - Todesfälle
 - Straftaten und entsprechende hinreichende Verdachtsmomente zum Nachteil der in der Einrichtung betreuten Kinder, insbesondere gem. §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Abs. 3, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236
 - sonstige Straftaten von Mitarbeitern, sofern sie für das Betreuungsverhältnis relevant sein können
 - gravierende und/oder längerfristige Engpässe in der Personalausstattung, z.B. wegen krankheitsbedingter Ausfälle
 - Konflikte zwischen der Leitung und den Mitarbeitenden oder der Mitarbeitenden untereinander, wenn diese geeignet sind das Kindeswohl zu beeinträchtigen
 - schwere Aufsichtspflichtverletzungen
 - schwere Gewalttaten der betreuten Kinder untereinander
 - augenfällige Mängel baulicher oder hygienischer Art

In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die [Aufsichtsrechtlichen Grundlagen zum Umgang mit Meldungen gem. § 47 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII](#).

5. Fachberatung

§ 6 Abs. 2 KiBiz hebt die Verantwortung der Träger hervor und stellt deutlich heraus, dass sie ihren Tageseinrichtungen Fachberatung in einem angemessenen Umfang anzubieten haben.

6. Konzept zum Schutz vor Gewalt (Kinderschutzkonzept)

Am 10.06.2021 ist das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz in Kraft getreten. In § 45 Abs. 2 Ziffer 4 SGB VIII sind nunmehr als Voraussetzung für die Erteilung einer Betriebserlaubnis die Anforderungen an ein Schutzkonzept konkretisiert. Zur Sicherung der Rechte und des Wohls von Kindern in der Einrichtung ist die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt zu gewährleisten. Bestandteil dieses Konzeptes sind auch geeignete Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten innerhalb und außerhalb der Einrichtung.

In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die [Aufsichtsrechtlichen Grundlagen zu Organisationalen Schutzkonzepten in betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen für Kinder und Jugendliche nach § 45 SGB VIII](#).